Landespflegerischer Ausführungsplan "Windpark Balje-Hörne Süd"

Gemeinde Balje, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade

Auftraggeber:

Energiekontor Windkraft GmbH Stresemannstr. 46 27570 Bremerhaven

PROKON Nord

Projektierungs- und Betriebsführungsgesellschaft für regenerative Energiesysteme mbH Gustav-Elster-Str. 1

26789 Leer

Erstellt durch:

PROKON Nord

Projektierungs- und Betriebsführungsgesellschaft für regenerative Energiesysteme mbH Gustav-Elster-Str. 1

26789 Leer

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Freerk Nanninga

Datum: 23.07.1999

1 Allgemeine Grundlagen

Im Bereich Balje-Hörne, Gemeinde Balje, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade plant die Vorhabenträgergemeinschaft, bestehend aus der Energiekontor Windkraft GmbH und der PROKON Nord Projektierungs- und Betriebsführungsgesellschaft für regenerative Energiesysteme mbH, die Errichtung eines Windparks mit insgesamt sieben Windenergieanlagen.

Die in Auftrag gegebene UVS (IBL 1997) hat auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen den zur Kompensation der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter notwendigen Flächenbedarf ermittelt. Dabei ergaben sich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ca. 13,8 ha und des Bodens überschlägig - je nach Aufwertungspotential der Kompensationsflächen - ca. 1-2 ha (IBL 1997). Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, hier insbesondere Brutvögel, wurde ein Kompensationsflächenumfang von 3 ha festgesetzt. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden sowie Biotoptypen/Pflanzen können im Zuge der Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Arten und Lebensgemeinschaften kompensiert werden (vgl. ADAM et al. 1987: 304, NOHL 1993, BREUER 1994; vgl. Kap. 4). Der bemessene Gesamt-Kompensationsflächenumfang beträgt somit laut UVS (IBL 1997) 16,8 ha.

Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen sollen sich an den beeinträchtigten Funktionen und Werten orientieren.

In der Landespflegerischen Ergänzung zum geplanten Vorhaben (PROKON NORD 1999) wurde – in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade - anhand einer Bilanzierung der Kosten, die für die Herrichtung einer flächenhaften Anpflanzung von 13,8 ha Größe – zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - notwendig wären (Referenzgröße), auf die letztlich zu veranschlagende Größe der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Landschaftsbild durchzuführen sind, geschlossen. Der so ermittelte Flächenumfang beläuft sich auf insgesamt 15,89 ha. Hinzu kommen noch die 3 ha, die zur Kompensation des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften (hier insbesondere Brutvögel) festgesetzt wurden. Der so errechnete Gesamt-Kompensationsflächenumfang beträgt somit laut UVS Landespflegerischen Ergänzung zum geplanten Vorhaben (PROKON NORD 1999) 18,89 ha.

In Form der Kompensationsräume 1-3, die zusammen eine Größe von 18,74 ha besitzen, sowie des zusätzlich ins Kompensationskonzept genommenen Raumes 4 (s. u.) stehen ausreichend große Bereiche zur Verfügung.

Ziel der Maßnahmen zur Kompensation der konstatierten Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark ist in erster Linie die Aufwertung des Landschaftsbildes sowie der Boden- und Brutfunktionen in den zur Durchführung der Maßnahmen vorgesehenen Naturräumen, den Kompensationsräumen.

Es ist jedoch mit Sicherheit davon auszugehen, daß die einzuleitenden Maßnahmen vielfach sowohl ökologische als auch landschaftsästhetische Funktionen erfüllen.

Sämtliche Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen des geplanten Windparks sind langfristig (mindestens für die Betriebszeit der WEA, also etwa 25 bis 30 Jahre) sowie für eine Nachlaufzeit durchzuführen.

2 Textliche Festsetzungen Kompensationsmaßnahmen

Bei der Ausführung sämtlicher Kompensationsmaßnahmen ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises (LK) Stade vor Ort zu beteiligen.

2.1 Kompensationsraum 1

Ist-Zustand

Der derzeit intensiv genutzte Ackerlandbereich ((ATs) nach DRACHENFELS 1994) mit einer Gesamtgröße von 18,06 ha liegt in der Gemarkung Balje, Flur 68, Flurstücke 15 und 19. Da ca. 5,70 ha bereits als Kompensationsfläche genutzt werden, sind ca. 12,36 ha noch verfügbar. Die Flächen werden seit Jahren als Ackerland genutzt; im südöstlichen Teil befindet sich ein ca. 250 qm großer Bereich, auf dem Holz und andere Materialien gelagert werden. Die Flurstücke werden intensiv entwassert.

Entwicklungsziel

Dieser Bereich soll mit Hilfe zahlreicher Maßnahmen in Grünland umgewandelt, vernäßt und zukünftig extensiv bewirtschaftet werden, so daß sich magere Feuchtgrünland- und in den tiefer gelegenen Abschnitten auch Naßgrünlandgesellschaften einstellen.

Die Wiederherrichtung einer naturraumtypischen Beetstruktur in Verbindung mit der Herstellung zahlreicher Taschen im vorhandenen Nebenvorfluter sowie im westlich begrenzenden Grenzgraben, der Neueinsaat einer naturraumtypischen Grasmischung sowie der Umstellung der Wasserführung auf reine Bewässerung soll das ursprüngliche Erscheinungsbild extensiv genutzter feuchter Grünlandflächen im Nordkehdinger Außendeichsbereich wiederaufleben lassen.

Maßnahmen

Die Gestaltung und Vernässung der Flächen soll im Detail durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- 1. Herrichtung einer naturraumtypischen Beetstruktur: Breite der Beete: ca. 20 bis 25 m, Beetgrabenbreite: 4 bis 5 m, Höhe der Beetrücken: ca. 30 cm über Oberkante des vorhandenen Geländes, Beetgrabentiefe: ca. 30 cm unter Oberkante des vorhandenen Geländes. Da sich die Flurstücke nach Süden (in West-Ost-Richtung betrachtet) verjüngen, reduziert sich die Anzahl der Beetgräben von 14 im nördlichen Abschnitt (über die ganze Breite betrachtet, also inkl. des Teils der Flächen, der bereits zu Kompensationszwecken genutzt wird) nach Süden hin.

 Die maximal notwendige Anzahl an Beeten bzw. Beetgräben beträgt im nördlichen Teil
 - der Flächen somit 16 bzw. 14. Die maximale bzw. exakte Anzahl der Beete und Beetgräben, deren Abstand untereinander etc. im südlichen Abschnitt ergibt sich nach detaillierter In-Augenscheinnahme der Flächen vor Ort bei Durchführungsbeginn in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises (LK) Stade.
- 2. Kammerung (in etwa alle 100 m) der neu anzulegenden Beetgräben mit anstehendem Boden. Das heißt auf ca. 2 m Länge wird in etwa das Oberflächenniveau des umliegenden Geländes beibehalten und die Beetgräben an den Enden (ca. 20 m vor den nördlich [südlicher Sielgraben] und südlich verlaufenden Grenzgräben) verschlossen, um das Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser besser auf den Flächen zu halten. Die maximal notwendige Anzahl an Kammerungen beläuft sich im westlichen (längeren) Teilstück auf sechs, im östlichen (kürzeren) Teilstück auf vier pro Beetgraben.

- 3. Herstellung und Gestaltung von insgesamt sieben bis acht Grabenerweiterungen (Taschen) mit den Maßen 50 x 6 m und einer Böschungsneigungen von 1 : 3 bis 1 : 10 im vorhandenen Nebenvorfluter sowie im die Flurstücke westlich begrenzenden Grenzgraben. Während die Herstellung von 4 bis 5 Taschen, die in den Nebenvorfluter eingebracht werden sollen, durch dessen Ausweitung zu beiden Seiten erfolgen kann, ist dies im Hinblick auf die 3 bis 4 Taschen entlang des westlichen Grenzgrabens nur in Richtung Osten also zur Innenseite der Fläche möglich, um das (westlich) angrenzende Flurstück nicht zu beeinträchtigen. Da der westliche Grenzgraben ein reiner Bewässerungsgraben ist und der Wasserstand gegenüber dem derzeitig gehaltenen Niveau nicht verändert werden wird, kann eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes ausgeschlossen werden. Die maximale Anzahl an einzurichtenden Taschen beträgt somit acht. Der ausgehobene Boden ist auf den Beetrücken einzubauen.
- 4. Wasserführung des Nebenvorfluters auf reine Bewässerung umstellen durch:
 - a. Abdämmen des vorhandenen, inmitten der Flächen gelegenen Nebenvorfluters zum südlichen Sielgraben der direkt nördlich der Flurstücke verläuft hin mit anfallendem Bodenaushub bis zu einer Höhe von 1 m bis 0,75 m unter der vorhandenen Geländeoberkante.
 - b. Aufsetzen eines Schnorchels (KG-Rohr mit 200 mm Durchmesser) auf das vorhandene KG-300-mm-Entwässerungsrohr.
- 5. Einsetzen eines Standrohres (zum südlichen Sielgraben hin) zur besseren Regulierung des Wasserstandes in den westlichen Grenzgraben. Da der westliche Grenzgraben ein reiner Bewässerungsgraben ist und der Wasserstand gegenüber dem derzeitig gehaltenen Niveau nicht verändert werden soll, kann eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes ausgeschlossen werden.
- 6. Zerstörung der vorhandenen Drainagestränge am Auslauf an der östlichen Flurstücksgrenze (pro Strang auf 3 m Breite in Entwässerungsrichtung). Zum westlichen Grenzgraben sind keine Drainagestränge vorhanden; die Drainagestränge zum Nebenvorfluter in der Mitte der Flächen werden durch das Anstauen des Vorfluters verödet.
- 7. Grundräumung und Entschlammung des westlichen und nach Rücksprache mit der und Begutachtung durch die UNB des LK Stade vor Ort ggf. auch des östlichen Grenzgrabens, um die Bewässerung zu erleichtern und Störungen nach der Herrichtung der Flächen zu vermeiden. Der ausgehobene Boden ist auf den Beetrücken einzubauen.

8. Einsaat der Flächen mit folgender Mischung (kg/ha):

15,5
3,0
1,0
3,0
7,0
5,5
<u>35,0</u>

Die Einsaat hat bis Ende September zu erfolgen.

2.2 Kompensationsraum 2

Ist-Zustand

Ein derzeit relativ intensiv genutzter Grünlandbereich ((GIM) nach DRACHENFELS 1994) in der Gemarkung Balje, Flur 77, Flurstück 14; Größe: 5,8053 ha. Das Flurstück wird seit Jahren als Grünland genutzt, die ursprüngliche Beetstruktur ist überwiegend noch gut erhalten. Es befinden sich jedoch Querentwässerungen parallel zum südlichen Sielgraben, der direkt nördlich des Flurstücks verläuft, in der Fläche.

Entwicklungsziel

Dieser Bereich soll mit Hilfe zahlreicher Maßnahmen strukturverbessert, vernäßt und zukünftig extensiv bewirtschaftet werden, so daß sich magere Feuchtgrünland- und in den tiefer gelegenen Abschnitten auch Naßgrünlandgesellschaften einstellen.

Die Herstellung zahlreicher Taschen in den vorhandenen Parzellengräben in Verbindung mit der Zerstörung der Beetentwässerung und der Umstellung der Wasserführung in den Parzellengräben auf reine Bewässerung soll das ursprüngliche Erscheinungsbild extensiv genutzter feuchter Grünlandflächen im Nordkehdinger Außendeichsbereich wieder stärker hervorheben.

Maßnahmen

Die Gestaltung und Vernässung der Flächen soll im Detail durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- 1. Zerstörung der vorhandenen Entwässerungsrichtungen unter Flur (Querentwässerungen parallel zum südlichen Sielgraben), die in die Parzellen- und Grenzgräben entwässern.
- 2. Verschluß der Beetgräben an deren Enden (ca. 20 m vor dem nördlich [südlicher Sielgraben] verlaufenden Grenzgraben und der südlichen Flurstücksgrenze bzw. dem südlich verlaufenden Grenzgraben).
- 3. Herstellung und Gestaltung von insgesamt acht Grabenerweiterungen (Taschen) der zwei inmitten der Flächen gelegenen Parzellengräben mit den Maßen 30 x 4 m und einer Böschungsneigungen von 1 : 3 bis 1 : 10, d. h. also vier Taschen pro Parzellengraben. Die maximale Anzahl an einzurichtenden Taschen beträgt somit acht. Der ausgehobene Boden ist seitlich einzuplanieren. Nach Abstimmung mit der UNB des LK Stade vor Ort ist ggf. eine Aufreinigung und Wiederherstellung der ursprünglichen Beschaffenheit (Tiefe, Breite, Böschungsneigung) der Parzellengräben durchzuführen.
- 4. Wasserführung der Parzellengräben auf reine Bewässerung umstellen durch: Abdämmen der Parzellengräben zum südlichen Sielgraben hin mit anfallendem Bodenaushub bis zu einer Höhe von 1 m bis 0,75 m unter der vorhandenen Geländeoberkante. Aufsetzen eines Schnorchels (KG-Rohr mit 200 mm Durchmesser) auf das vorhandene KG-300-mm-Entwässerungsrohr.
- 5. In den Beetgräben sollen nach Abstimmung der UNB des LK Stade vor Ort- ggf. ca. 2 bis 3 (pro Graben) kleinere Dämme bis knapp unter die Geländeoberkante eingebracht werden, um Blänkenbildungen zu begünstigen. Die maximal notwendige Anzahl an Kammerungen beläuft sich somit auf drei pro Beetgraben.
- 6. Wiederherstellung der Grasnarbe (durch Einsaat) der für Umgestaltungsmaßnahmen in Anspruch genommenen Bereiche.

2.3 Kompensationsraum 3

Ist-Zustand

Ein Bereich südlich der Ortslage Hörne, Gemarkung Balje, bestehend aus dem Flurstück 85/11 aus der Flur 25 sowie aus den Flurstücken 30/3 und – zu einem geringen Teil – 29 aus der Flur 24; diese werden derzeit überwiegend als Ackerland ((ATs) nach DRACHENFELS 1994) intensiv genutzt. Im östlichen Teil der Flächen befindet sich ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender unbefestigter, eingegrünter Privatweg ((DWL) nach DRACHENFELS 1994), der sich aufgrund seiner Lage für eine Anpflanzung von Gehölzstrukturen zum Zwecke der Sichtverschattung besonders eignet. Im nördlichen Abschnitt des Weges (Schwarzerle, Esche, Apfel) zur Straße Hörne West hin sowie auf der Höhe des Grundstücks Hörne West 23 (Esche, Pappel), das an diesem Weg liegt, sowie im südlichsten Abschnitt des zur Anpflanzung vorgesehenen Bereiches (Pappel sowie einige Sträucher), befinden sich bereits einige Bäume, die erhalten bleiben sollen.

Entwicklungsziel

Dieser Bereich soll durch die Anpflanzung einer zusätzlichen linearen, standorttypischen und – wenn auch nur kleinflächig - sichtverschattenden Gehölzstruktur aufgewertet und strukturverbessert werden. Neben der Erhöhung der Strukturvielfalt wird so eine Steigerung des Lebensraumpotentials erreicht, da z. B. durch die zeitlich versetzten Blühaspekte der einzelnen Sträucher das Pollen- und Nektarangebot über die Obstblüte hinaus stark erweitert wird.

Maßnahmen

Die Gestaltung der Anpflanzung der Flächen soll im Detail durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- 1. Anpflanzung einer Baumhecke auf ca. 1.090 m Länge paralell zu dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Privatweg mit naturraum- bzw. standorttypischen Gehölzarten. Baumschicht: Esche, Hainbuche, Schwarzerle; Strauchschicht (überwiegend Fruchtstäucher): Hasel, Eberesche, Schwarz- und Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hundsrose und Strauch-Weidenarten. In der Baumschicht soll ein steter Wechsel der Arten erfolgen, d. h. Baum 1: Esche, Baum 2: Hainbuche, Baum 3: Schwarzerle, Baum 4: Esche, Baum. 5: Hainbuche, Baum 6: Schwarzerle usw.. Die Sträucher werden ebenfalls gemischt, d. h. im steten Wechsel der Arten gepflanzt. Das in der Anlage beigefügte Pflanzschema zeigt den Aufbau der Anpflanzung. In Abstimmung mit der UNB des Lk Stade wird jedoch auf die Anpflanzung von Brombeere, Himbeere und Schwarzen Holunder, die ursprünglich ebenfalls zur Anpflanzung vorgesehen waren, verzichtet. Die Standorte, an denen diese Pflanzenarten vorgesehen waren, werden entsprechend des Anpflanzungssystemes durch die übrigen Arten im Wechsel ersetzt.
- 2. Die anzupflanzenden Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 8 bis 10 cm in 1 m Höhe über Grund haben. Es werden Hochstämme gepflanzt, d. h. die Krone beginnt bei ca. 2 m Höhe über Grund. Die Bäume haben zum Pflanzzeitpunkt eine Gesamthöhe von ca. 3,00 bis 3,50 m. Der Pflanzabstand der Bäume beträgt 8 m. Der Zwischenraum wird in drei Reihen mit standorttypischen leichten Sträuchern (I. Str. 70–90) der oben genannten Arten mit einem Abstand in der Reihe von ca. 1,5 m bei einem Reihenabstand von ca. 1,25 m bepflanzt. Es werden insgesamt somit maximal 135 Bäume und maximal 2.100 Sträucher benötigt.
- 3. Die Anpflanzung wird als Baumhecke parallel zum Verlauf des Weges durchgeführt. Die Anpflanzung (Beet) soll eine Breite von ca. 4,00 m nicht überschreiten. Es wird nur der Bereich des westlichen Wegseitenraumes bepflanzt.

des Wildschutzzaunes wird der Anpflanzungsbereich mit Hilfe von Eichen-Spaltpfählen, die in einem Abstand von 5 m gesetzt werden, dauerhaft gegen die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung gesichert. Die Spaltpfähle werden eine Länge von 1,80 m haben, wovon 0,6 m eingegraben werden.

2.4 Kompensationsraum 4

Ist-Zustand

Ein Bereich östlich der Ortslage Hörne bestehend aus den Flurstücken 151/2 und 249/118 in der Flur 28, Gemarkung Balje, mit einer Gesamtgröße von 1,7119 ha, der sich von der Straße Hörne-Ost auf insgesamt ca. 1.050 m als schmales Band (ca. 20 m Breite auf ca. 3/4 der Länge) nach Norden erstreckt.

Während der überwiegende Teil der beiden Flurstücke von einer aus der Nutzung genommenen Obstbaumplantage ((EOB) nach DRACHENFELS 1994) eingenommen wird, befindet sich im westlichen Abschnitt des Bereiches, also zum größten Teil auf Flurstück 249/118 ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender unbefestigter, eingegrünter Wanderweg ((DWL) nach DRACHENFELS 1994). Der vorhandene Obstbaumbestand besteht ausschließlich aus alten Apfelsorten, der bereits seit längerer Zeit nicht mehr genutzt und gepflegt wird.

Entwicklungsziel

Zur zusätzlichen Aufwertung des Landschaftsbildes im weiteren Umfeld des geplanten Windparkes wird die ehemalige Obstplantage langfristig gepflegt und unter Bestandsschutz gestellt. Darüber hinaus soll ein bereits auf diesen Flächen vorhandener unbefestigter Wanderweg als (leicht) befestigter Weg eingerichtet werden. Durch den langfristigen Erhalt und die Pflege der ehemalige Obstplantage wird neben der Erhaltung der Strukturvielfalt auch eine Aufwertung des Lebensraumpotentials für auf diese Strukturen angewiesene Tier-(z. B. bestimmte Insekten- und Vogelarten) und Pflanzenarten erreicht.

Maßnahmen

Die Gestaltung der Flächen soll im Detail durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- 1. Der vorhandene Obstbaumbestand ist zu Beginn der Maßnahmen durch gezielte Pflegeschnitte (ausästen) und Auslichten in einen möglichst guten Zustand zu versetzen.
- 2. Vorhandenen, unbefestigten Wanderweg mit einer wassergebundenen Decke als Schotterrasen 1,5 m breit befestigen. Der gewonnene Boden ist seitlich einzuplanieren. Folgender Aufbau des Weges ist vorgesehen:
 - a. Wegebauvlies mit Überlappung,
 - b. ca. 0,20 m Füllsand,
 - c. ca. 0,10 m Mineralgemisch einschl. Grüneinsaat.

Die Herrichtungsarbeiten am Obstbaumbestand dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. durchgeführt werden.

2.5 Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsauflagen

Kompensationsräume 1 und 2:

Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt in Form von Beweidung und/oder Mahd.

Für alle Flächen gilt:

- 1) Die Flächen dürfen nur zu Bewirtschaftungzwecken betreten oder befahren werden. Das Befahren der Flächen zum Zwecke der Viehzählung und der Zaunkontrolle ist nicht erlaubt. Das mutwillige Vertreiben bzw. das offensichtliche Stören von Brut- und Rastvögeln ist untersagt. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
- 2) Das Bodenrelief, inbesondere Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerücken oder ähnliches, darf nach Abschluß der Umwandlungsarbeiten (s. u.) nicht verändert werden.
- 3) Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Anlegen von Gräben und Drainagen) sind zu unterlassen. Beetgräben soweit diese noch vorhanden sind sind vom Bewirtschafter zu unterhalten. Die naturraumtypische Beetgräbenstruktur soll ansonsten wiederhergestellt werden.
- 4) Das Walzen, Abschleppen und Striegeln der Flächen ist nicht zulässig.
- 5) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wuchsstoffe), gleich welcher Form, ist nicht zulässig.
- 6) Das Belassen von Mähgut (z. B. Heu, gepreßte Heuballen) sowie das Anlegen von Silagestellen und Futtermieten auf den Flächen ist nicht zulässig.
- 7) Eine Unterteilung der Flächen durch Zäune ist nicht zulässig. Notwendige Zauninstandsetzungsarbeiten sind bis zum 01.04. d. J. abzuschließen.
- 8) Die Flächen dürfen nur als zweischürige Wiese oder als Stand- oder Mähweide genutzt werden. Frühester Mahdtermin ist der 01.07.. Nachsaat und Pflegeumbruch sind nicht zulässig.
- 9) Frühester zulässiger Beweidungstermin bzw. Viehauftriebszeitpunkt ist der 01.06. d. J..
- 10) Kalkung, Düngung einschließlich Aufbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot, Schweinemist und Klärschlamm sind nicht zulässig. Stallmist darf nur in der Zeit vom 01.07. bis 25.10 aufgebracht werden.
- 11) Die Beweidung ist nur mit Rindvieh zulässig. Eine Besatzdichte von zwei Tieren/ha bis zum 30.06. und von drei Tieren/ha ab dem 01.07. darf nicht überschritten werden.
- 12) Der Viehabtrieb hat spätestens am 31. 10. zu erfolgen.
- 13) Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, den Wasserhaushalt der Flächen zu regulieren. Der Bewirtschafter darf keine wasserstandsregulierenden Maßnahmen durchführen, die den Vorstellungen der Unteren Naturschutzbehörde sowie den Zielsetzungen der Kompensation auf den entsprechenden Flächen entgegenstehen.

Kompensationsraum 3:

Für alle Flächen gilt:

- 1) 2 x jährlich ist ein Pflegeschnitt zur Freihaltung des Weges durchzuführen. Unterhalb der Anpflanzungen ist mindestens einmal jährlich zu mähen. Zu jedem Pflegegang gehören:
 - nach Bedarf (jedoch mindestens einmal jährlich) mähen (Mähgut verbleibt auf der Fläche),
 - Rückschnitt und ausästen von Totholz,
 - Instandhaltung des Wildschutzzaunes und der Eichen-Spaltpfähle.

Kompensationsraum 4:

Die Flächen, die sich derzeit noch im Besitz des Lk Stade befinden, werden vor Baubeginn durch die Vorhabenträger käuflich erworben. Voraussetzung für die Anerkennung als Kompensationsraum ist, daß die Flächen vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen käuflich erworben werden.

Für alle Flächen gilt:

- Bei der Herrichtung des befestigten Wanderweges ist darauf zu achten, daß die DIN 18920 beachtet wird. In Abstimmung mit der UNB des LK Stade sind unvermeidbare Unterschreitungen der einzuhaltenden Abstände für die Baumaßnahmen zur Herrichtung des Weges jedoch zulässig. Die übrigen Bestimmungen der DIN 18920 bleiben davon unberührt.
- 2. Es ist auf jeden Fall zu vermeiden, daß der Obstbaumbestand nach den Gesichtspunkten des Straßenbegleitgrünes intensiv gepflegt wird.
- 3. Ein weiterführender Bestands- und Maßnahmenplan ist zu erstellen und vor Baubeginn vorzulegen. Zudem wird mit der Gemeinde Balje ein den Vorgaben des Landespflegerischen Ausführungsplanes sowie des Bestands- und Maßnahmenplanes enthaltender Pflegevertrag abgeschlossen, die diese Maßnahmen wiederum durch eigenes Pflegepersonal übernimmt.
- 4. Drei Jahre nach Fertigstellung ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen.
- 5. Ein jährlicher Nutzungsbericht ist zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.
- 6. Der befestigte Wanderweg ist durch regelmäßige Schnitte von Astwerk freizuhalten. Bei Bedarf sind Ausbesserungen der Schottertragschicht durchzuführen.
- 7. Die Pflege und Unterhaltung des Obstbaumbestandes hat durch folgende Maßnahmen zu erfolgen:
 - 1 x jährlich (bei Bedarf auch häufiger) Zurückschneiden der Obstbäume,
 - 2 x jährlich Seitenräume mähen (Mähgut verbleibt auf der Fläche).

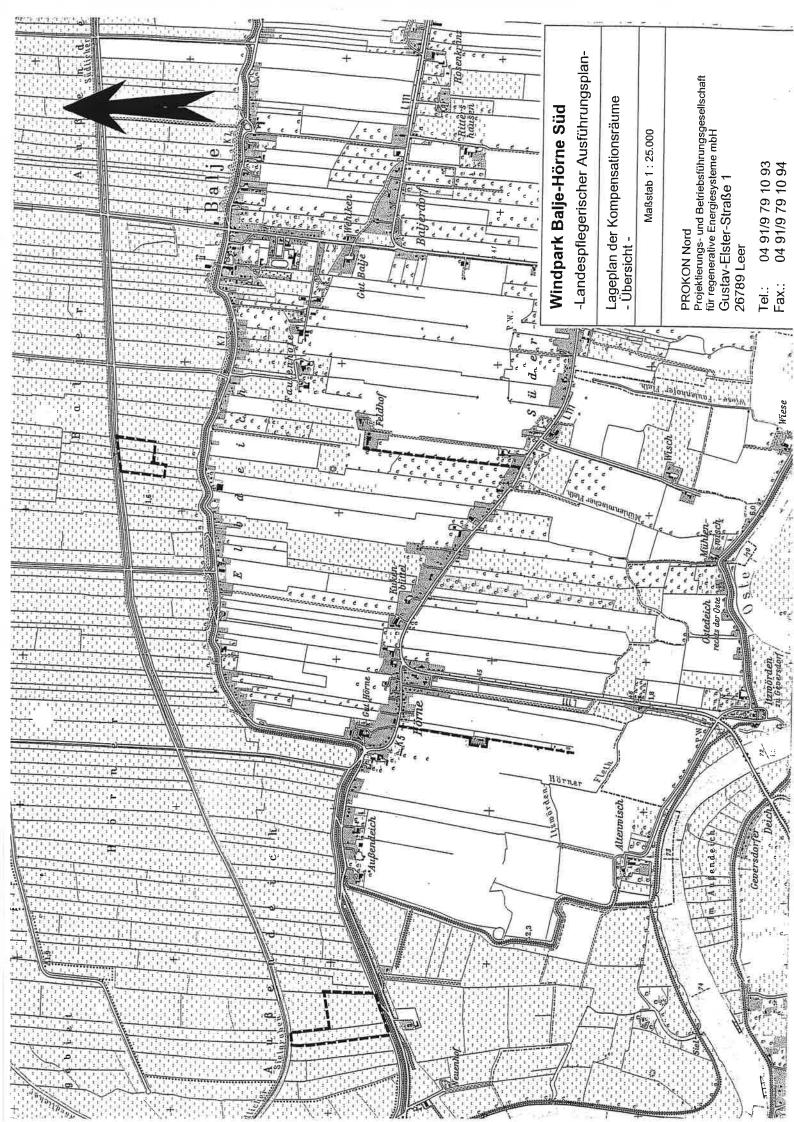
Die Herrichtungs- und Unterhaltungsarbeiten am Obstbaumbestand dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. durchgeführt werden. Reiten ist auf dem Wanderweg nicht zulässig.

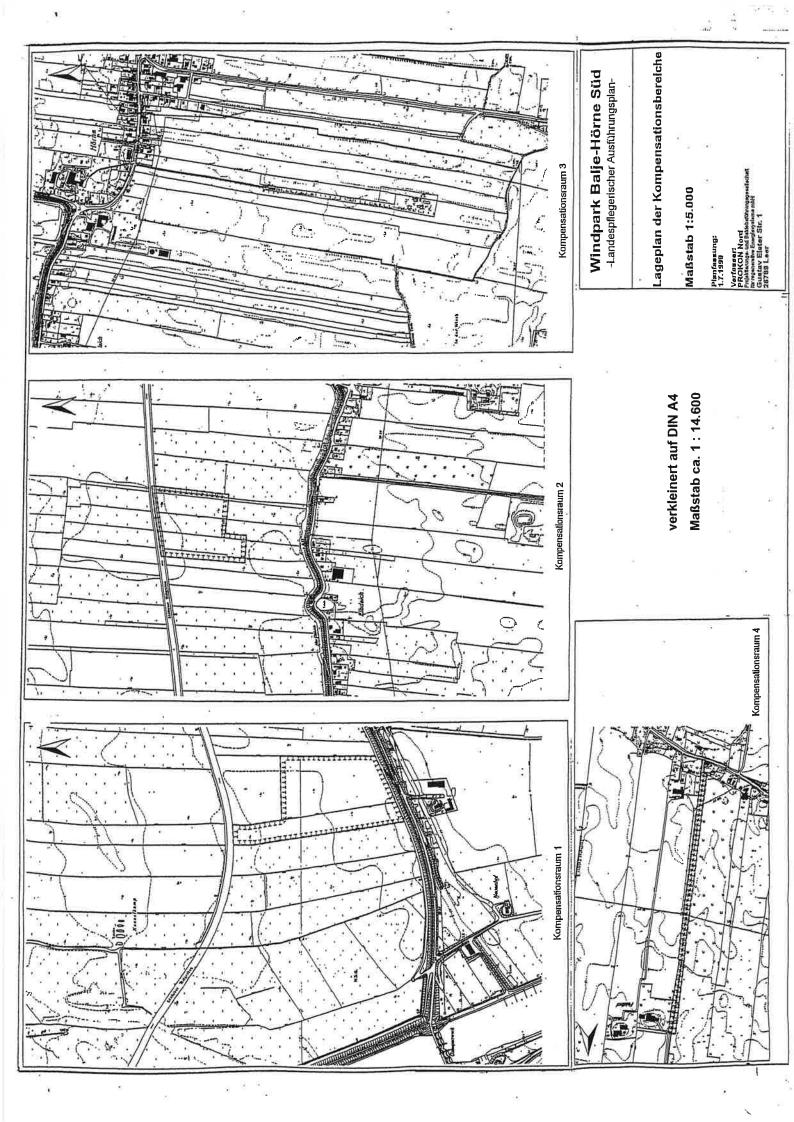
Es sind, abgesehen von den oben aufgeführten Maßnahmen, keine Bewirtschaftungs- bzw. Nutzungsformen gleich welcher Art auf den Flächen erlaubt.

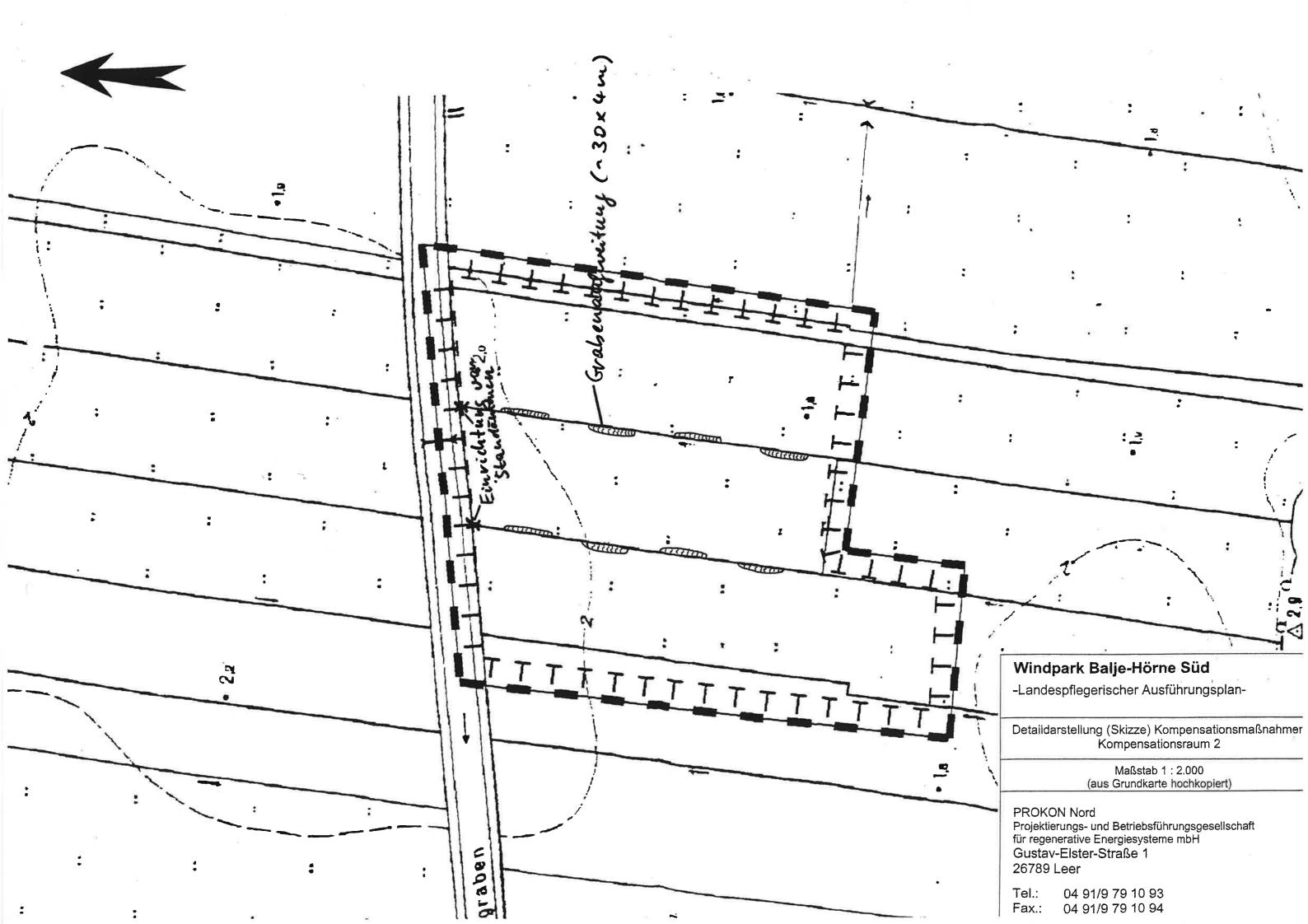
Ausnahmeregelungen für die Bewirtschaftungsauflagen:

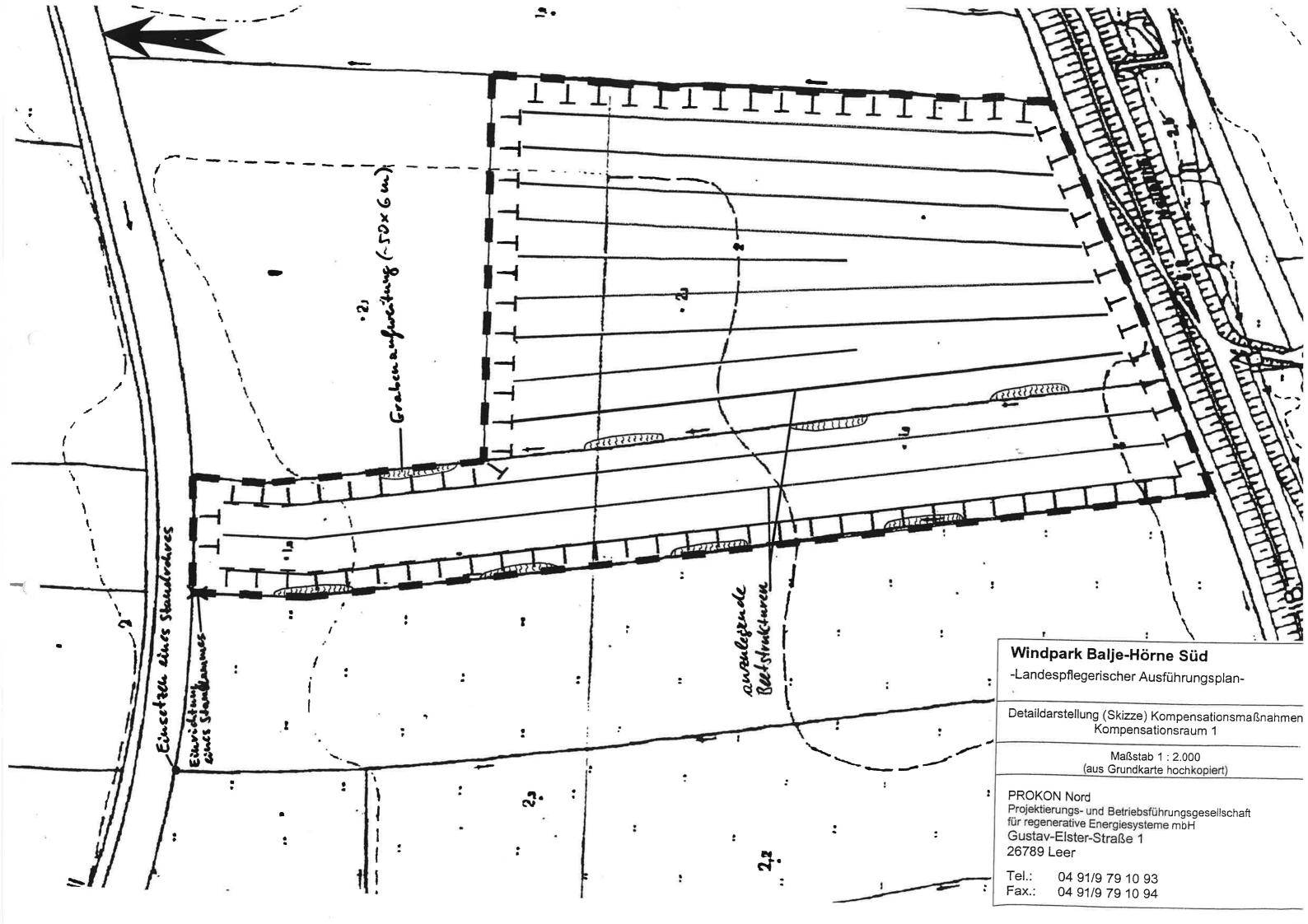
Sofern Abweichungen von den Bewirtschaftungsauflagen hinsichtlich des naturschutzfachlichen Entwicklungszieles für den Kompensationsraum, hier Wiesenvogelschutz auf extensivem Feuchtgrünland, aus Naturschutzsicht sinnvoll erscheint, kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der UNB von den festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen des Baugenehmigungsbescheides abgewichen werden.

3 Anhang









Pflanzschema Kompensationsraum 3: Baumhecke, 3-reihig, aus einheimischen Baum- und Straucharten bestehend

Zu verwendende Baumarten:

Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	Es
Gemeine Hainbuche	Carpinus betulus	Hb
Schwarzerle	Alnus glutinosa	Se

Zu verwendende Straucharten:

Gemeine Haselnuß Eberesche Sehwarzer Holunder Himbeere Echte Brombeere Schwarzdorn Weißdorn Europäisches Pfaffenhütchen Hundsrose Strauch-Weidenarten	Corylus avellana Sorbus aucuparia Sambueus nigra Rubus idaeus Rubus fruticosus Prunus spinosa Crataegus monogyna Euonymus europaea Rosa canina Salix spec	Ha Ee Sh Hi Bb Sd Wd Ph Hr	itu ausgewogenen Wedsel durch interige Arten esetten!
Ou addit-vveldenarten	Salix spec.	We	

